

## **Satzung des Organisationsökonomischen Ausschusses**

---

### **§1 Zweck des Ausschusses**

#### **1. Ziele**

Die Ziele des Ausschusses umfassen unter anderem:

- 1) Die Entwicklung und Erörterung von neuen Themen auf dem Gebiet der Organisationsökonomik.
- 2) Die Auszeichnung hervorragender Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Organisationsökonomik.
- 3) Den wissenschaftlichen Austausch und die Weiterbildung seiner Mitglieder in neuen Aspekten auf dem Gebiet der Organisationsökonomik.
- 4) Die Unterstützung, das Mentoring und die berufliche Weiterentwicklung jüngerer Wissenschaftler:innen auf dem Gebiet der Organisationsökonomik.
- 5) Die Exzellenz und Innovation in der Lehre sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über ökonomische Sachverhalte auf dem Gebiet der Organisationsökonomik.

#### **2. Aktivitäten**

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen abgehalten. Sie sollen mindestens in jährlichem Turnus stattfinden. An den Tagungen und Sitzungen nehmen Mitglieder und eingeladene Gäste teil. Weitere Aktivitäten, die der Erreichung der unter (1.) genannten Ziele dienen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht.

### **§2 Mitgliedschaft**

#### **1. Voraussetzung**

Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem Gebiet der Organisationsökonomik fachlich/wissenschaftlich hervorragend ausgewiesen sein. Sie müssen bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen und sich für die Erreichung der unter §1(1) genannten Ziele einzusetzen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

#### **2. Kooptation neuer Mitglieder**

- a. Auf jeder Sitzung sollen in der Regel nicht mehr als 3 Mitglieder kooptiert werden.
- b. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidat:innen für neue Mitgliedschaften benennen. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben. In beiden Fällen müssen die Kandidat:innen bereits mindestens einmal an einer Tagung des Ausschusses als Gast teilgenommen haben.

#### c. Prozedere:

- a. Der Call for Papers für die jährliche Tagung wird in der Regel 6-8 Monate vor der Tagung öffentlich verbreitet. Die Bewerbungs- und Vorschlagsfrist für neue Mitglieder ist im Call for Papers spezifiziert.

- b. Vorschläge und Bewerbungen müssen aussagekräftig sein und einen Lebenslauf, eine Veröffentlichungsliste, ein Motivationsschreiben und die ausführlich dokumentierte Unterstützung durch zwei aktuelle Mitglieder des Ausschusses enthalten.
  - c. Das Steering Committee, siehe §3(5), prüft die Eignung der Vorschläge und Bewerbungen neuer Mitglieder hinsichtlich formaler Kriterien. Wurde kein Steering Committee eingerichtet, so übernimmt dies die/der Vorsitzende.
  - d. Die Mitgliederversammlung stimmt im Umlaufverfahren elektronisch über die Einladung der Aufnahmekandidat:innen aus dem Kreis der formal geeigneten Kandidat:innen (siehe c.) zur jährlichen Tagung ab. Dabei erhalten alle Mitglieder von der/dem Vorsitzenden die relevanten Informationen zur Vorstellung der Kandidat:innen (siehe b.). Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zumindest 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  - e. Bei der Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen Tagung stimmen die anwesenden Mitglieder über die Aufnahme der eingeladenen Kandidat:innen ab. Die maßgeblichen Kriterien für eine Kooptation sind unter §2(1) beschrieben. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme aus, wird der/dem Kandidat:in die Aufnahme als Mitglied angeboten.
3. Ausschluss von Mitgliedern
- a. Die Mitgliedschaft ist jeweils auf 5 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich. In Fall der Verlängerung ist die Mitgliedschaft wiederum auf 5 Jahre begrenzt. Eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung ist nicht vorgesehen.
  - b. Die/Der Vorsitzende fordert die zur Verlängerung anstehenden Mitglieder parallel zum Call for Papers für die jährliche Tagung auf, das Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft zu bekunden (bestehend aus einem kurzen Motivationsschreiben, einer aktuellen Veröffentlichungsliste und einem Lebenslauf).
  - c. Das Steering Committee entscheidet im Vorfeld der jährlichen Tagung über die beantragten Verlängerungen, wobei für eine Verlängerung zwei Drittel der Stimmen im Steering Committee nötig sind. Über diese Entscheidungen (aber nicht über das Wahlverhalten im Steering Committee) wird auf der Mitgliederversammlung berichtet. Kriterien für diese Entscheidung sind parallel zu §2(1) weiterhin hervorragende fachlich/wissenschaftliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Organisationsökonomik, regelmäßige Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses und Einsatz für die Erreichung der Ziele des Ausschusses
  - d. Über Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere über die Möglichkeit ruhender Mitgliedschaften, entscheidet gemäß dem in §2(3)(c) beschriebenen Prozedere ebenfalls das Steering Committee und berichtet der Mitgliederversammlung des Ausschusses.
  - e. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
  - f. Im Falle von Verstößen gegen den Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierzu obliegt der Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft pensionierter Mitglieder / Senior-Mitgliedschaft  
Mit der Pensionierung wechselt der Status der Mitgliedschaft in den eines „Senior-Mitglieds“. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit entpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Organisationsökonomische Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur seiner Mitglieder an.
6. Assoziierte Mitgliedschaft  
Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann fachfremde Gäste per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zum assoziierten Mitglied bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

### §3 Vorsitz

1. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden und / oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am 1. Januar des Jahres, welches der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt, folgt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/Der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die/Der Vorsitzende kann Unterausschüsse mit bis zu 5 Mitgliedern zur Vorbereitung der Tagung (Scientific Committee) und zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Steering Committee) einsetzen. Die Mitglieder dieser Unterausschüsse müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, wobei die Amtszeit jeweils vier Jahre beträgt. Eine unmittelbare Wiederwahl in einen der Unterausschüsse ist nicht möglich. Die Wahlvorschläge leitet die/der Vorsitzende wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gehören diesen Unterausschüssen zusätzlich zu den bis zu 5 weiteren Mitgliedern automatisch an.
6. Die/Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

7. Die/Der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

#### §4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - b. Bestellung des Scientific Committee und des Steering Committee
  - c. Kooptation von Mitgliedern
  - d. Einladung von Aufnahmekandidat:innen
  - e. Änderungen der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.
8. Über die Mitgliederversammlung fertigt die/der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung vorzulegen.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

## §5 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm wenigstens 4 Wochen vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

## §6 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Soweit anwendbar, sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten, wie z.B. die Leitlinien für Ex post-Wirkungsanalysen auf Basis von Mikrodaten.

## §7 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimgenden Mitglieder.
2. Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Programme der Tagungen des Ausschusses sind auf der Internetseite des Ausschusses öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.